

# SITZUNG

<b>Gremium:</b>	Stadtrat
<b>Sitzungstag:</b>	Dienstag, den 28.02.2023
<b>Sitzungsort:</b>	im Mehrzweckraum, Adam-Riese-Halle, St-Georg-Str. 12, 96231 Bad Staffelstein
<b>Beginn:</b>	19:00 Uhr
<b>Ende:</b>	22:00 Uhr

Von den 25 ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern des Stadtrates waren 22 anwesend, 3 entschuldigt, - nicht entschuldigt, so dass die beschlussfähige Zahl, nämlich mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, anwesend war.

## Tagesordnung:

1. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Therme Kurbereich"
2. Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Therme Kurbereich"
3. 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Naturfriedhof Banz"
4. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Naturfriedhof Banz"
5. Projekt "MILAS" - Sperrung der Bahnhofstraße zwischen Rathaus und Kirchgasse
6. BRK Haus des Kindes Banzgau; Anbau und Umbau für eine zusätzliche Kinderkrippe, Durchführungsbeschluss
7. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2023 des Zweckverbandes Wasserversorgung Banzer Gruppe
8. Sonstiges öffentlich

## Begrüßung

Erster Bürgermeister Schönwald eröffnete die Sitzung und stellte nach Begrüßung der Anwesenden die frist- und formgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

StR Freitag beantragte den Tagesordnungspunkt 6 der nicht öffentlichen Sitzung in die öffentliche Sitzung zu verschieben.

## Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 3  
Nein-Stimmen: 19

<b>TOP 1</b>	<b>1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Therme Kurbereich"</b>
--------------	--

## Sachverhalt / Rechtslage:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein hat am 15.10.2019 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Therme Kurbereich“ beschlossen, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Aufstellung des gleichnamigen Bebauungsplanes zu schaffen (Entwicklungsgebot § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 562/Teilfläche, 563 bis 569, 569/1, 571/Teilfläche, 573/Teilfläche, 575/Teilfläche und 596/Teilfläche jeweils Gemarkung Bad Staffelstein. Dabei soll die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche in eine Sonderbaufläche „SO Kurbereich“ geändert werden.

Das Änderungsverfahren wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB durchgeführt. In seiner Sitzung am 14.01.2020 hat der Bauausschuss der Stadt Bad Staffelstein den vom Büro Müller Architekten, Kronach ausgearbeiteten Vorentwurf in der Fassung vom 14.01.2020 angenommen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Vorentwurf lag in der Zeit vom 20.01.2020 bis 21.02.2020 im Stadtbauamt öffentlich aus. Mit Schreiben des Büros Müller Architekten vom 20.02.2020 wurden die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden unterrichtet und um Stellungnahme bis zum 21.02.2020 gebeten.

Von der Bürgerschaft sind keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise eingegangen.

Zum Änderungsbereich maßgebende Hinweise wurden vom Wasserwirtschaftsamt Kronach mit Schreiben vom 11.02.2020 und vom Landratsamt Lichtenfels mit Schreiben vom 18.02.2020 vorgetragen.

Zu wasserrechtlichen Belangen weisen beide Behörden darauf hin, dass der Änderungsbereich einerseits im faktischen Überschwemmungsgebiet des Lauterbaches und andererseits teilweise innerhalb einer Hochwassergefahrenfläche des Mains liege. Daher sei das allgemeine Erhaltungsgebot des § 77 WHG zu beachten, wonach Überschwemmungsgebiete grundsätzlich in ihrer Funktion als Rückhalteflächen freizuhalten sind. Eine Ausnahme sei nur möglich, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diesem Gebot entgegenstehen und notwendige Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden. § 77 WHG sei als Planungsleitsatz von der Stadt in ihren planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die maßgeblichen Flächen zu kennzeichnen und als nachrichtliche Übernahme in den Änderungsentwurf aufzunehmen sind.

Herr Kolb von Müller Architekten stellte die Änderungen vor.

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein beschließt, die Hinweise zu den wasserrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen und den entstehenden Retentionsraum zu ermitteln und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 22  
Nein-Stimmen: 0

Weiterhin trägt das Landratsamt Lichtenfels zum Naturschutz vor, dass wertvolle Aueböden versiegelt würden, dass die Lauterbacharme als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft darzustellen seien und dass im Norden ein grüner Ortsrand vorzusehen sei.

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein beschließt, die Hinweise zu den naturschutzfachlichen Vorgaben zu berücksichtigen und in den Änderungsentwurf einzuarbeiten.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 22  
Nein-Stimmen: 0

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein beschließt, den vom Büro Müller Architekten ausgearbeiteten Änderungsentwurf in der Fassung vom 28.02.2023 zu billigen. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 22  
Nein-Stimmen: 0

<b>TOP 2</b>	<b>Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Therme Kurbereich"</b>
--------------	---

**Sachverhalt / Rechtslage:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein hat am 15.10.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Therme Kurbereich“ beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 562/Teilfläche, 563 bis 569, 569/1, 571/Teilfläche, 573/Teilfläche, 575/Teilfläche und 596/Teilfläche jeweils Gemarkung Bad Staffelstein. In seiner Sitzung am 14.01.2020 hat der Bauausschuss der Stadt Bad Staffelstein den vom Büro Müller Architekten, Kronach ausgearbeiteten Vorentwurf in der Fassung vom 14.01.2020 angenommen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Vorentwurf lag in der Zeit vom 20.01.2020 bis 21.02.2020 im Stadtbauamt öffentlich aus. Mit Schreiben des Büros Müller Architekten vom 20.02.2020 wurden die Behörden und die

sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden unterrichtet und um Stellungnahme bis zum 21.02.2020 gebeten.

Von der Bürgerschaft sind keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise eingegangen.

Zu den zum Bebauungsplanvorentwurf eingegangenen Stellungnahmen beteiligter Behörden, wurde von Herr Kolb vom Büro Müller Architekten, Kronach, die rechtlichen Vorgaben und die Entwicklung der Planung vorgetragen und vor allem die zu den wasserwirtschaftlichen Vorgaben durchgeführten Planungsmaßnahmen erläutert sowie den Inhalt des Planentwurfs, insbesondere die Reduzierung des Geltungsbereichs vorgestellt.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein beschließt, den vom Büro Müller Architekten ausgearbeiteten Planentwurf in der Fassung vom 28.02.2023 zu billigen. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

<b>TOP 3</b>	<b>2. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Naturfriedhof Banz"</b>
--------------	---

### **Sachverhalt / Rechtslage:**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 28.06.2022 die 2. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Naturfriedhof Banz“ zu schaffen. Das Änderungsverfahren ist bis zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB voran geschritten. Diese erfolgten in der Zeit vom 13.12.2022 bis 18.01.2023. Weder von der Bürgerschaft noch von den beteiligten Behörden gingen Anregungen und Bedenken zum Auslegungsentwurf in der Fassung vom 14.11.2022 ein.

### **Beschluss:**

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Naturfriedhof Banz“ wird in der von der Landschaftsarchitektin Miriam Glanz, 97618 Leuterhausen erstellten Planfassung vom 28.02.2023 festgestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB einzuholen und diese nach deren Erteilung bekannt zu machen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

<b>TOP 4</b>	<b>Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Naturfriedhof Banz"</b>
--------------	---

### **Sachverhalt / Rechtslage:**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 28.06.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Naturfriedhof Banz“ beschlossen. Das Aufstellungsverfahren ist bis zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB voran geschritten. Diese erfolgten in der Zeit vom 13.12.2022 bis 18.01.2023.

Anregungen oder Bedenken von Bürgern gingen nicht ein.

Folgende 4 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben (E-Mail) vom 06.12.2022 an der Planung beteiligt:

- 1 Landratsamt Lichtenfels (Naturschutz, Immissionsschutz, Baurecht)
- 2 Wasserwirtschaftsamt Kronach
- 3 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kronach
- 4 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Coburg

Nicht geäußert hat sich das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Coburg.

#### **Keine Anregungen und Hinweise:**

Folgende 2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden benachrichtigt und äußerten sich einverstanden mit der Planung bzw. nahmen die Planung ohne Anregungen und Hinweise zur Kenntnis, so dass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

#### **Wasserwirtschaftsamt Kronach mit Email vom 18.01.2023**

Zum geplanten Vorhaben haben wir mit Schreiben vom 19.10.2022 (Az. 1-4622-LIF-13727/2022) und 26.04.2022 (Az. 1-4622-LIF-5542/2022), bereits Stellungnahmen abgegeben. Die vorgebrachten Hinweise wurden im Anschluss seitens des Vorhabensträgers entsprechend gewürdigt und berücksichtigt. Darüber hinaus liegen keine Planänderungen vor, die aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu würdigen wären. Insofern besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit der Planung Einverständnis.

#### **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kronach mit Schreiben vom 19.12.2022**

Zu unserer Stellungnahme vom 18.10.2022, Bereich Landwirtschaft, haben sich keine weiteren Erkenntnisse ergeben. Aus Sicht der Landwirtschaft bestehen aktuell keine weiteren Einwände bzw. Hinweise.

#### **Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden vorgebracht von:**

##### **Landratsamt Lichtenfels, Stellungnahme vom 03.01.2023**

„Die Festsetzungen enthalten entgegen unserer ersten Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung die Vorgabe, einen Landschaftsrasen/Grundmischung einzusäen. Ein Landschaftsrasen ist eine Fläche mit anspruchslosen, nicht so belastbaren häufig gemähten Rasen in Parks und weitläufigen Gärten. Die Fläche kann unter diesen Voraussetzungen nicht als Ausgleichsfläche anerkannt werden. Es ist zwingend eine autochthone, arten- und krautreiche Blumenwiese für die freie Landschaft in den Festsetzungen aufzunehmen.“

#### **Beschluss:**

Der Einwand wird zurückgewiesen: Die in Festsetzung 6 definierte Landschaftsrasenmischung ist keinesfalls ein sehr gräserdominierter englischer Rasen oder etwas ähnliches (diese würden als Sport-, Gebrauchs- oder Strapazierrasen bezeichnet). Vielmehr werden die Regio Saatgut-

mischungen gemäß FLL handelsüblich als Landschaftsrasenmischungen mit Kräutern bezeichnet. Die Grundmischung wird für Standorte ohne besondere basische oder alkalische Ausprägungen verwendet, das entsprechende Herkunftsgebiet (HK 12) ist in den Festsetzungen angegeben, so dass die Saatgutmischung klar definiert ist und der Zielvorgabe der uNB entspricht (siehe Beispielbezeichnung eines Anbieters auf der Website: <https://www.saatenzeller.de/regiosaatgut> mit den entsprechenden Artenlisten an Gräsern (11 Arten) und Kräutern (31 Arten)). Die Bezeichnung „Blumenwiese“ ist dagegen kein klar definierter Begriff.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

„Es fehlen weiterhin Aussagen zur Regelung der Beleuchtung. Die Beleuchtung ist nicht ausgeschlossen, sodass Vorgaben zur insekten- und waldfreundlichen Beleuchtung notwendig sind.“

#### **Beschluss:**

In der Abwägung in der Stadtratssitzung am 22.11.2022 wurde nochmals klargestellt, dass keine Beleuchtung vorgesehen ist (siehe Seite 4 der Abwägung zum Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB). In den Festsetzungen wird unter 2.5 ein entsprechender Satz ergänzt: „Auf eine Beleuchtung der Anlage wird – bis auf eine Notbeleuchtung am Gebäude – verzichtet“.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

„Die Aussagen zur Beeinträchtigung der Gelbbauchunken wurden nicht ergänzt, ebenso wurden die vom Fachbereich Naturschutz und Wasserwirtschaftsamt Kronach angesprochenen Abstandsflächen zu Gräben und zu Gewässern nicht aufgegriffen.“

#### **Beschluss:**

Aussagen zur Beeinträchtigung von Gelbbauchunken werden auf Seite 23 der Begründung dargelegt und wurden ergänzt: Derzeit finden sich keine Fahrspuren in den betroffenen Wegen (siehe Aussage auf Seite 23 der Begründung), die zur Verfüllung vorgesehenen Mulden in Wegen und Rückegassen (bis zu 80 cm) sind quer zu den Wegen verlaufenden Muldenstrukturen mit seitlichem Gefälle, in denen aufgrund des Gefälles derzeit kein Wasser stehen bleiben kann. Erst nach der Verfüllung können hier temporäre Wasserflächen entstehen. Um ein erhöhtes Schädigungs- oder Tötungsrisiko zu vermeiden, werden die neuen Wege wasserdurchlässig mit Dachgefälle ausgebildet, so dass das Wasser nicht auf den Wegen stehen bleibt, sondern in die angrenzenden Flächen abfließt. Auch im Bereich der Parkplätze wird auf ein ungehindertes Abfließen des Niederschlagswassers geachtet. Stadt Bad Staffelstein – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Naturfriedhof Banz“ der Stadt Bad Staffelstein – Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit – Abwägung Aufgrund der sehr kurzen Bauzeit und der Bauarbeiten in Vor-Kopf-Bauweise werden (auf den neuen Wegen) keine temporären Gewässer entstehen, die als Laichgewässer genutzt werden.

Die Abstandsflächen zu Gräben und Gewässern wurden, wie von der UNB und dem WWA gefordert, bereits aufgegriffen:

Im Bebauungsplan wurde bei 1.3 in den Festsetzungen ergänzt, dass mit den Urnengräbern ein Abstand von 5 – 10 m zu den Fließ- und Stillgewässern des Areals eingehalten wird.

#### **Hinweis:**

Mit Untersuchungen zum pH-Wert des Bodens und der Schwermetallbelastung im Dezember 2022 wurde die grundsätzliche Eignung des Areals für eine Urnenbestattung geprüft:

Der pH-Wert der Böden im Bereich des geplanten Naturfriedhofs liegt mit ca. 4,4 im Bereich der Handlungsempfehlungen für Naturfriedhöfe.

Die Schwermetallbelastung liegt bei allen gemessenen Schwermetallen deutlich unter den Vorsorge-Grenzwerten für Ackerböden der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Der Standort ist somit hinsichtlich der bodenkundlichen Eigenschaften gemäß Friedhofsleitfaden (2022-04-04\_Friedhofsleitfaden-Endversion vom 04.04.2022) für Urnenbestattungen geeignet. Eine entsprechende Textpassage wird in der Begründung des Bebauungsplans ergänzt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

„Die oben genannten Punkte sind noch abzuarbeiten. Weiterhin wird nochmals gebeten, uns das Ergebnis der Behandlung unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitzuteilen, um nachvollziehen zu können, wie die o.g. Punkte abgewogen wurden.

Wir bitten, bei allen Verfahrensschritten von Bauleitplan- und Satzungsverfahren die Planunterlagen in digitaler Form (Planzeichnung als georeferenzierte Rasterdatei – jpg-, tif- oder png-Format - mit Worlddatei im neuen amtlichen Koordinatenbezugssystem ETRS 89 / UTM Zone 32N getrennt von Textteilen, alle übrigen Unterlagen im pdf-Format, wobei die Festsetzungsdatei mit Lesezeichen zu versehen ist) per Email an [mario.imhof@landkreis-lichtenfels.de](mailto:mario.imhof@landkreis-lichtenfels.de) zu übersenden.

Bei abschließender Übersendung des/der mit den Verfahrensvermerken vervollständigten und in Kraft gesetzten Bebauungsplanes/Satzung bitten wir, die Richtlinien für die Abgabe von digitalen Bauleitplänen auf unserer Homepage zu beachten. Der Regierung von Oberfranken sind die Unterlagen im PDF-Format per Email an die Adresse [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de) mit dem Betreff „Rechtswirksamkeit eines Bauleitplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB“ zu übermitteln (vgl. Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 20.12.2019, Az.: 32-416/1/2019, ergänzt durch Schreiben vom 24.08.2022, Az.: 32-416-1/2022).

Wir bitten abschließend, uns das Ergebnis der Behandlung unserer Stellungnahme mitzuteilen.“

### **Beschluss:**

Die Hinweise zu den Übergabeformaten der Planunterlagen werden zur Kenntnis genommen und zum Verfahrensabschluss berücksichtigt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

### **Satzungsbeschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein beschließt unter Berücksichtigung der vorstehenden Beschlüsse den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Naturfriedhof Banz“ in der von der Landschaftsarchitektin Miriam Glanz, 97618 Leutershausen ausgearbeiteten Planfassung vom 28.02.2023 als Satzung. Der unterzeichnete Durchführungsvertrag (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB) lag bei Beschlussfassung vor.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss nach Vorliegen der Bekanntmachungsvoraussetzungen im Amtsblatt zu veröffentlichen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
-------------	----

Nein-Stimmen: 0

<b>TOP 5</b>	<b>Projekt "MILAS" - Sperrung der Bahnhofstraße zwischen Rathaus und Kirchgasse</b>
--------------	---

### Sachverhalt / Rechtslage:

Die selbstfahrenden Busse für das Projekt „MILAS“ sollen durch die gesamte Bahnhofstraße und um das Rathaus herum fahren. Am Rathaus ist dafür auch eine Haltestelle einzurichten. Hierfür werden 2- 3 Parkplätze wegfallen.

Der Bereich zwischen dem Rathaus und der Einmündung Kirchgasse ist dabei die engste Stelle der Strecke. Nach Mitteilung von Milas-Beauftragten Böhm muss dieser Abschnitt deshalb für Kraftfahrzeuge gesperrt werden. Die Busse würden sonst bei jedem entgegenkommenden Fahrzeug stehen bleiben. Die Busse sollen jeweils in der Zeit von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr fahren.

- Hierfür kann an beiden Zufahrten Zeichen 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge) und das Zusatzzeichen 1040-30 (Zeitliche Beschränkung 10-17 h) aufgestellt werden. Für die Busse ist zusätzlich Zusatzzeichen 1026-32 (Linienverkehr frei) anzubringen. Den Geschäften in dem Bereich wird dadurch ermöglicht, ihren Lieferverkehr außerhalb dieser Zeiten abzuwickeln und es ist eine Befahrbarkeit für alle Verkehrsteilnehmer in der Zeit von 17.00 Uhr bis 10.00 Uhr möglich.
- Eine weitere Möglichkeit ist, an den Einmündungen jeweils Zeichen 242.1-40 (Beginn / Ende einer Fußgängerzone, doppelseitig) mit dem Zusatzzeichen 1022-10 (Radverkehr frei) und Zusatzzeichen 1026-32 anzubringen. Weiter ist Zusatzzeichen 1026-35 (Lieferverkehr frei) mit zeitlicher Begrenzung (17-10 h) anzubringen. Außer dem Lieferverkehr darf dann kein Kraftfahrzeug die Strecke mehr befahren.

In beiden Fällen sind für die Anwohner und Gewerbetreibenden Sondergenehmigungen auszustellen, damit diese ihre Anwesen erreichen können.

Bei der ersten Möglichkeit mit Zeichen 260 würden weniger und auch kleinere Verkehrszeichen gebraucht. Auch ist dabei die Einschränkung für die Anwohner geringer, da außerhalb der Sperrzeiten zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr der Straßenabschnitt wieder frei befahren werden kann. Es wurde deshalb diese Möglichkeit zur Umsetzung vorgeschlagen.

Quartiersmanager Böhm führte eine Befragung der Einzelhändler in dem Bauabschnitt I der Bahnhofstraße mit dem Ergebnis von 50/50 durch. Die eine Hälfte sprach sich für die Sperrung und die andere Hälfte dagegen aus.

Auf Anfrage von StR Ernst V. zu einer späteren Änderung der Trassenführung erklärte Quartiersmanager Böhm, dass beide Trassen von den Programmieren von NAVIA in Planung und Betrachtung sind. Ein Umschwenken im Vorfeld ist nur bis zum Verbauen der induktiven Ladestationen möglich. Diese werden fest im Boden installiert.

Zweiter Bürgermeister Then wünschte ein Stimmungsbild von allen Einzelhändlern der kompletten Bahnhofstraße. Er schlug einen „Runden Tisch“ mit den Betroffenen vor und bat deshalb um Vertagung des Tagesordnungspunktes.

StR Freitag sprach sich eindeutig für die Streckenführung von der Therme bis zum Rathaus aus. Nach seiner Ansicht ist der obere Bereich der Bahnhofstraße unser Aushängeschild und durch die Sperrung dieses Bereichs erhält die Stadt die Chance, die Aufenthaltsqualität zu stei-

gern.

### **Beschluss:**

Bis nach der Befragung der Einzelhändler und Bürger der Bahnhofstraße in Form eines „Runden Tisches“ wird die Entscheidung über die Sperrung der Bahnhofstraße zwischen Rathaus und Kirchgasse vertagt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	1

<b>TOP 6</b>	<b>BRK Haus des Kindes Banzgau; Anbau und Umbau für eine zusätzliche Kinderkrippe, Durchführungsbeschluss</b>
--------------	---

### **Sachverhalt / Rechtslage:**

Das BRK Haus des Kindes Banzgau in Unnersdorf soll für eine zusätzliche Kinderkrippen-Gruppe umgebaut werden. Hierzu haben Abstimmungsgespräche mit der Genehmigungsbehörde (LRA Lichtenfels), dem Betreiber (BRK), dem Planer (Arch.-Büro Schlund) und dem Eigentümer (Stadt STE) stattgefunden. Das Ergebnis der Abstimmungsgespräche hat das Büro Schlund in die vorliegende Planung und Kostenberechnung einfließen lassen.

Hierzu sind folgende Um- und Anbauten im EG und UG notwendig:

Die zusätzlichen Flächen werden in erster Linie durch eine Umnutzung des vorh. Mehrzweckraums (Turnraum) und einem seitlichen Anbau im Souterrain (ca. 13,00 x 4,50 m) geschaffen. Der ehem. Mehrzweckraum erhält eine Fußbodenheizung und eine abgehängte Decke. Durch den Einzug einer Zwischenwand wird ein Schlafbereich abgetrennt.

Im Anbau wird ein neuer Sanitärbereich geschaffen. Als Ausgang zum Garten wird ein Windfang mit Schmutzschleuse angebaut. Im EG müssen vorh. Zwischenwände abgebrochen und neue gesetzt werden, um einen größeren Schlafräum zu generieren.

Im Außenbereich muss ein Spielgerät umgesetzt werden. Die neue Krippe wird über eine neue Außentreppe erschlossen.

Die Kosten für die Maßnahme liegen lt. Kostenberechnung Büro Schlund bei 676.800 € brutto:

•	KG 300	Bauwerk – Baukonstruktion	363.500 € brutto
•	KG 400	Bauwerk – Technische Anlagen	163.000 € brutto
•	KG 500	Außenanlagen	37.500 € brutto
•	KG 700	Baunebenkosten	112.800 € brutto

Zu der Maßnahme ist eine Förderung nach FAG mit einem Fördersatz von ca. 75 % in Aussicht gestellt worden. Die Anzahl der bedarfsnotwendigen Plätze für das gesamte Stadtgebiet sind mit Beschluss vom 13.12.22 vom Stadtrat anerkannt worden.

Im Hinblick auf die Pflichtaufgabe der Stadt Bad Staffelstein bat StR Ernst W. darum, darauf zu achten, dass vorrangig Kinder aus dem Stadtgebiet bzw. Kinder deren Eltern im Stadtgebiet arbeiten berücksichtigt werden.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Durchführung des An- und Umbaus beim BRK Haus des Kindes in Unnersdorf für die Unterbringung einer zusätzlichen Krippengruppe mit geschätzten Kosten von 676.800 € brutto. Die Verwaltung wird beauftragt, den Förderantrag nach FAG zu stellen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 22  
Nein-Stimmen: 0

<b>TOP 7</b>	<b>Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2023 des Zweckverbandes Wasserversorgung Banzer Gruppe</b>
--------------	---

**Sachverhalt / Rechtslage:**

Der Haushalt für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe für das Jahr 2023 wurde erstellt und vorgelegt. In ihrer Sitzung am 30.03.2023 wird sich die Verbandsversammlung des Zweckverbandes mit dem Haushaltsentwurf für das Jahr 2023 befassen.

Die Stadt Bad Staffelstein ist Mitglied in diesem Zweckverband und hat seit dem 01.05.2015 auch die Geschäftsführung übernommen.

Die Verbrauchsgebühren im Bereich des Zweckverbandes Wasserversorgung Banzer Gruppe liegen seit 01.01.2021 bei 1,92 €/m<sup>3</sup>. Der Zweckverband ist seit Mitte des Jahres 2017 schuldenfrei.

Der Verwaltungshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 555.900 € (2022: 491.000 €) ab; der Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 187.500 € (2022: 148.400 €).

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt. Eine Betriebskostenumlage bzw. Investitionsumlage wird im Haushaltsjahr 2023 - wie auch in den Vorjahren - nicht erhoben. Eine Darlehensaufnahme ist nicht erforderlich. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 90.000 € (2022: 80.000 €) in der Haushaltssatzung festgesetzt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan konnten bei Bedarf vorab in der Finanzverwaltung eingesehen werden.

**Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von der vorgelegten Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe und erhebt keine Einwendungen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 22  
Nein-Stimmen: 0

<b>TOP 8</b>	<b>Sonstiges öffentlich</b>
--------------	-----------------------------

Das Protokoll der Sitzung vom 31.01.2023 wurde den Mitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Einwendungen wurden nicht erhoben, so dass es als genehmigt gilt.

**Für die Richtigkeit:**

Mario Schönwald  
Erster Bürgermeister

L e p p e r t  
Geschäftsleiter